



Informationsveranstaltung zu den Regelungen der StudPrO über die Übungen für Anfänger, die Orientierungs- und die Zwischenprüfung

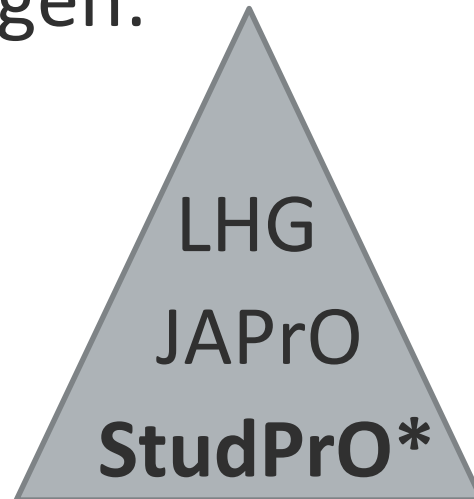


Gegenstand des Vortrags & Begriffe:

- Grundlagenklausur
- Übungen für Anfänger
- Orientierungsprüfung
- Zwischenprüfung



Rechtsgrundlagen:



*Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft



I. Das Studium nach dem Studienplan in den ersten drei Semestern



Inhalte des ersten Semesters:

- **Vorlesungen:** „Grundkurs Zivilrecht I“, „Strafrecht I“ und „Öffentliches Recht I“ und „Verfassungsprozessrecht“
- **Regelmäßige und aktive Teilnahme** an den Fallbesprechungen zu den drei Grundkursen (Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen in der jew. Anfängerübung!)

Achtung: Anmeldung zur Studienleistung erforderlich! Frist: 26.07.2026

- „Deutsche Rechtsgeschichte“ **mit Abschlussklausur**
 - **Grundlagenklausur** ist erste Leistung für die Orientierungsprüfung

Achtung: Anmeldung erforderlich! Frist 19.07.2026



Exkurs: Beleg- & Anmeldefristen

Studienangebot

Veranstaltungen suchen

Suchen Sie nach Veranstaltungen entweder

Sonderveranstaltung suchen

Hier können Sie nach Sonderveranstaltung



Vorlesungsverzeichnis anzeigen

Hier werden Ihnen alle angebotenen Semi



Modulbeschreibungen

Modulbeschreibungen



Exkurs: Beleg- & Anmeldefristen

Struktur Vorlesungsverzeichnis

✓ Vorlesungsverzeichnis SoSe 2026

Vorlesungsverzeichnis der Universität Tübingen für das Sommersemester

Die Belegungsinformationen und relevanten Zeiträume finden Sie hier.

Status „angemeldet“: Dies ist noch keine Zusage für einen Platz

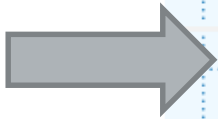
Status „zugelassen“: Sie haben einen Platz.

... >  Einführungsveranstaltungen zum Studienbeginn

... >  1 Evangelisch-Theologische Fakultät

... >  2 Katholisch-Theologische Fakultät

... >  3 Juristische Fakultät





Exkurs: Beleg- & Anmeldefristen



3 Juristische Fakultät



Hinweise und Zeiträume zur Veranstaltungsbelegung & Prüfungsanmeldung

Hinweise:

- Bei alma-Problemen mit Bezug zu Ihrem Jura-Studium wenden Sie sich an alma@jur.uni-tuebingen.de
- Kandidatinnen und Kandidaten der Universitätsprüfung: Alle Prüfungsleistungen (Studienarbeit, Klausur und mündliche Prüfung) werden noch nicht in alma verarbeitet. Das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät gerichtet werden. Auch Adressänderungen sind nicht möglich.

Zeiträume zur Belegung der Veranstaltungen im Sommersemester 2026

Hinweis: Bitte speichern Sie nach erfolgter Prüfungsanmeldung bzw. Veranstaltungsbelegung dieses unter der Funktion "Belegungen" in der Registerkarte "Mein Studium".



Exkurs: Beleg- & Anmeldefristen

Zeitraum zur Prüfungsanmeldung

Hier finden Sie dann sämtliche Fristen für Prüfungsanmeldungen inkl. der Fristen zur Anmeldung der Studienleistungen in den Fallbesprechungen



Inhalte des zweiten Semesters:

- **Vorlesungen:**

- Grundkurs Zivilrecht II, Strafrecht II und Öffentliches Recht II
- Vorlesung „Sachenrecht“

- **Regelmäßige und aktive Teilnahme** an den **Fallbesprechungen** zu den GK II (Studienleistung = Zulassungsvoraussetzung für die jew. Fortgeschrittenenübung!)
- Fallbesprechung zur Vorlesung „Sachenrecht“ (freiwillig)
- **Übung für Anfänger** im Zivilrecht **und** im Strafrecht

Achtung: Neben der Belegung der Übung ist auch die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit; jeweils separat) erforderlich! Fristen: s. Vorlesungsverzeichnis in alma



Prüfungsleistungen im zweiten Semester:

- Alle drei **Orientierungsprüfungsleistungen** sollen **jetzt versucht** worden sein!
- Eine im ersten Semester erfolglos versuchte **Grundlagenfachklausur muss spätestens jetzt bestanden werden!**
(Im WS gibt es mehrere Möglichkeiten; man hat insgesamt [in zwei Semestern!] max. drei Versuche (reguläre Klausuren und Ersatzaufsichtsarbeiten/Wiederholungsklausuren))
- Regelmäßig werden jetzt **die ersten Leistungen für die Zwischenprüfung** erbracht



Inhalte des dritten Semesters:

- **Übung für Anfänger** im **Öffentlichen Recht**
- Weitere Vorlesungen nach Studienplan (s. Homepage);
- Dazu freiwillige Fallbesprechungen (nach Angebot; Belegung in alma erforderlich)



Prüfungsleistungen im dritten Semester:

- Ggfls. **noch fehlende Orientierungsprüfungsleistungen** werden erbracht

Die Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung läuft Ende des dritten Semesters ab!

- Weitere Leistungen für die **Zwischenprüfung** werden erbracht



II. Die Übungen für Anfänger

-

§ 4 StudPrO



Übungen für Anfänger:

- Regelm. und aktive Teilnahme an der jew. Fallbesprechung zum GK I in vorausgehendem Semester ist **Teilnahmevoraussetzung**
- **Belegung der Übung und** separate Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Übungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit, alle einzeln) **erforderlich**;

ACHTUNG: Ausschlussfristen!

- Um eine Übung zu bestehen, müssen **eine Hausarbeit und eine Klausur innerhalb desselben Semesters**, also in **derselben Übung**, bestanden werden (jeweils mind. mit der Note „ausreichend“).



Schema einer Übung:

SoSe 2026	Vorlesungsfreie Zeit	Wintersemester 26/27		Vorlesungsfreie Zeit	SoSe 2027
		1. Klausur	2. Klausur		
	Hausarbeit			Hausarbeit	



III. Die Orientierungsprüfung

§ § 2, 3 StudPrO



Orientierungsprüfung:

1. Ein Grundlagenklausur
2. In einer Übung für Anfänger: eine Klausur, **z.B.** in der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht:

Wintersemester 26/27			
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

(oder die zweite Klausur)

3. In einer anderen Übung für Anfänger (in einem anderen Rechtsgebiet!): eine Klausur, **z.B.**:

Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit
------------	------------	------------	------------

(oder wieder die erste Klausur)



- **Alle** Orientierungsprüfungsleistungen sollen im 2. Semester versucht und **müssen bis zum Ende des 3. Semesters vollständig bestanden** sein!
- Nicht bestandene Orientierungsprüfungsleistungen können bei Nichtbestehen **nur im folgenden Semester und nur in diesem wiederholt** werden!

Wer in der Grundlagenfachklausur im 1. Semester durchfällt, muss die/eine Grundlagenfachklausur im Nachholtermin oder spätestens im 2. Semester bestehen.



- Wird die **Orientierungsprüfung** nicht **spätestens im 3. Semester** und mit den gegebenen **Versuchen** bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt **am Ende des Semesters eine Rückmelde-sperre**.

Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!



IV. Die Zwischenprüfung

-

§ § 5 f. StudPrO



Zwischenprüfung:

- Die drei Zwischenprüfungsleistungen werden im Rahmen der drei Übungen für Anfänger erbracht
- Um die Zwischenprüfungsleistung in einem Rechtsgebiet zu bestehen, müssen **beide Klausuren derselben** Übung für Anfänger (z.B. Übung für Anfänger im Strafrecht im WS 26/27) **mitgeschrieben** und in jenen mindestens ein **Durchschnitt von vier Notenpunkten** erzielt werden

Zur Klarstellung: Der unentschuldigte (s.u.) **Nichtantritt** zu einer der beiden Klausuren führt unabhängig von der in der anderen Klausur erzielten Note dazu, dass die **Zwischenprüfungsleistung nicht bestanden** ist (= Fehlversuch).



-
- Eine Anmeldung zu jeder Klausuren in alma ist Voraussetzung für die Teilnahme; alle Klausuren müssen separat angemeldet werden.
 - Unerheblich i.R.d. der Zwischenprüfung ist, ob im gleichen Semester in der entsprechenden Anfängerübung eine Hausarbeit bestanden wurde; **es kommt für das Bestehen der Zwischenprüfung alleine darauf an, dass beide Klausuren mitgeschrieben und dabei ein Notenschnitt von 4 Punkten erzielt wird.**
-



→ Beispiele:

	Wintersemester 26/27		
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

- Übung im Zivilrecht für Anfänger:

Hausarbeit	5 Punkte	3 Punkte	Hausarbeit
------------	----------	----------	------------

Die Zwischenprüfungsleistung im Zivilrecht ist
bestanden (Ø 4 Notenpunkte)

- Übung im Strafrecht für Anfänger:

Hausarbeit	3 Punkte	4 Punkte	Hausarbeit
------------	----------	----------	------------

Die Zwischenprüfungsleistung im Strafrecht ist nicht
bestanden (Ø 3,5 Notenpunkte)



- Alle Zwischenprüfungsleistungen **müssen** bis zum **Ende des vierten Semesters** zumindest einmal **versucht** worden sein.
- Eine nicht bestandene Zwischenprüfungsleistung kann **nur einmal und nur bis zum Ende des 6. Semesters wiederholt** werden!
- Zur Wiederholung müssen erneut **beide** Klausuren geschrieben und dabei dann ein Durchschnitt von mind. 4 Punkten erreicht werden.
- Als Versuch gilt es nur, wenn man zur Klausur erscheint! Das Erscheinen zu nur einer Klausur führt vorbehaltlich § 4 Abs. 7 StudPrO zu einem Fehlversuch.
- Ansonsten: Verlust des **Prüfungsanspruch** und **Rückmeldesperre! Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!**



V. Verhinderung in Klausuren



Bei **krankheitsbedingter Verhinderung** oder

bei **Verhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen**, die einer Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit entgegen stehen,

kann unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. **Ersatzaufsichtsarbeit** in Anspruch genommen werden:



1. Grundlagenfachklausur:

- § 2 Abs. 4, 23a Abs. 1 StudPrO
- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit
- Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attests*** bei der/dem Veranstaltungsleiter/in erforderlich.
- **Das Attest muss das Datum des Tages der Aufsichtsarbeit ausweisen und die Art und Schwere der Symptome beschreiben!** (Entscheidung der Fakultät)

*Vorlage unter „Prüfungsamt/Formulare“; eine AU genügt **nicht!**



Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
(Ärztliches Attest nach § 23a StudPrO)

Zur Vorlage bei dem zuständigen Lehrstuhl: Prof. Dr. _____

Erläuterung für den behandelnden Arzt/die Ärztin:

Wenn eine Studentin oder ein Student aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Prüfung erscheint, hat er dem zuständigen Lehrstuhl die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind Grundlage für die Beurteilung des Lehrstuhlinhabers, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Beschreiben Sie bitte die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass eine solche Beurteilung des Lehrstuhlinhabers ohne Rückfragen ermöglicht wird. Studentinnen und Studenten sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass Sie die gesagte Diagnose als solche bekannt geben müssen, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

1) Angaben zur untersuchten Person:

Matrikelnummer: _____ SS/WS: _____ Übung: _____

Nachname: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

2) Erklärung des behandelnden Arztes

Krankheitssymptome/Art und Schwere der Leistungsminderung:

Dauer der Krankheit: von: _____ bis _____

Aus meiner Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.

Anmerkung: Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u.a. sind im rechtlichen Sinne keine erheblichen Beeinträchtigungen.



- Stehen **sonstige, wichtige Gründe** (z.B. Auslandsstudium, Moot Court, Todesfall) einer Teilnahme an der Klausur entgegen, so kann ebenfalls bei der Veranstaltungsleitung schriftlich die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden; dies hat **unverzüglich** (d.h. sobald man davon Kenntnis erlangt, dass man an der Klausur nicht teilnehmen können) und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen.
 - Die Ersatzaufsichtsarbeit findet **innerhalb von 4 Wochen** nach dem regulären Termin statt.
 - **Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht angeboten**; ein Versuch ist allerdings auch nicht in Anspruch genommen, wenn die Ersatzaufsichtsarbeit nicht mitgeschrieben wird; man kann es dann im nächsten Semester (in einer anderen Vorlesung) versuchen.
-



2. Übungsklausuren:

- § § 4 Abs. 7, 23a Abs. 1 StudPrO
- Wird **eine Klausur** aufgrund Krankheit oder aus sonstigem wichtigem Grund (z.B. Auslandsstudium, Moot Court, Todesfall) versäumt, so ist die **1. Klausur** der entsprechenden Übung des Folgesemesters **Ersatzaufsichtsarbeit**, sofern der/die Übungsleiter/in nicht eine separate Ersatzaufsichtsarbeit im laufenden Semester stellt.
- Können in einer Übung aus **nicht selbst zu vertretenden Gründen beide Klausuren nicht mitgeschrieben werden**, so dienen beide Klausuren der entsprechenden Übung des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeiten.



-
- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit
 - Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztl. Attestes* bei Übungsleiter** erforderlich.
 - Stehen **sonstige gewichtige Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann ebenfalls die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden; dies hat **unverzüglich** und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen.

* Vorlage unter „Prüfungsamt/Formulare; eine AU genügt nicht.



3. Orientierungsprüfung:

Es gilt das soeben unter 1. (Grundlagenschein) und 2. (Übungsklausuren)
Dargestellte, § 2 Abs. 4 bzw. § 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 StudPrO

4. Zwischenprüfung:

Es gilt das soeben unter 2. Dargestellte, § 6 Abs. 2 , 4 Abs. 7 StudPrO

**Sofern Ablauf der Orientierungs- oder der Zwischenprüfungsfrist droh:
Außerdem Antrag auf Fristverlängerung beim Prüfungsamt der Fakultät
stellen.**



WICHTIG!

- Wird eine Aufsichtsarbeit trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes mitgeschrieben, so kann man **bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis** vom wichtigen Grund im Zeitpunkt der Klausur später **nicht zurücktreten**. Das gilt auch nach Bekanntgabe der Ergebnisse und generell einen Monat nach der Klausur, § 23a Abs. 2 StudPrO. Bei Rücktritt gilt die Klausur dann als nicht bestanden, § 23a Abs. 3 StudPrO.
- Sinnvoller ist es daher, eine Klausur im Zweifel nicht mitzuschreiben und, falls erforderlich, (zuvor!) eine **Fristverlängerung** zu beantragen, da eine solche **eher gewährt werden kann** als ein weiterer Versuch, der bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis ausscheidet.
- Bitte kontaktieren Sie in solch einem Fall oder auch dann, wenn Sie über einen längeren Zeitraum in Ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind, **unbedingt** und **möglichst frühzeitig** die **Studienfachberatung**, um sich **beraten** zu lassen!



VII. Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“



Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

Man kann Klausuren zur Probe mitschreiben. Dazu wird die entspr. Klausur **nicht in alma angemeldet**, denn das hat dann ein reguläres Mitschreiben der Klausur zur Folge! Stattdessen meldet man lediglich **per Mail an den zuständigen Lehrstuhl**, dass man die entspr. Klausur „zur Probe“ mitschreiben möchte. Auch auf dem Deckblatt wird vermerkt, dass die Klausur nur „zur Probe“ mitgeschrieben wird.



Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

1. Wenn Sie nun zu einer der beiden Klausur „richtig“ antreten und die andere „zur Probe“ mitschreiben, dann haben Sie automatisch einen Fehlversuch in der Zwischenprüfung
 2. Wenn Sie zu beiden Klausuren aber nicht „richtig“ antreten, dann verlieren Sie nicht nur Zeit, sondern auch Ihre Hausarbeit, weil Sie dann in dem Semester, indem die Hausarbeit bestanden wurde, keine Klausur bestanden haben
-



Danke. Fragen?

Homepage der Fakultät:

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/fakultaet/>

Studienfachberatung:

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/studium/studienfachberatung/>
studienfachberatung@jura.uni-tuebingen.de